

Auf der sicheren Seite: Rechtssichere Unfallanzeige und Umgang mit den ermittelnden Behörden

Inhalt	Seite
■ Daran erkennen Sie einen meldepflichtigen Unfall	2
■ Die Anzeige beim Unfallversicherer: Fakten, richtiges Verhalten, Tipps.	2
■ So gehen Behörden bei schweren Unfällen vor.	7
■ Die behördliche Unfallermittlung im Betrieb: Wie Sie sich in dieser Situation richtig verhalten	11
■ Ihre Rechte und Pflichten bei behördlichen Ermittlungen	13

Fast 900.000 meldepflichtige Unfälle belasten jährlich die Betriebe und ihre Beschäftigten. Nach schweren Unfällen müssen Sie damit rechnen, dass Staatsanwalt, Polizei, Arbeitsschutzbehörde und der zuständige Unfallversicherer in Ihrem Unternehmen ermitteln. Der Beitrag zeigt, wie die Behörden vorgehen und welche Rechte und Pflichten Sie in dieser brenzigen Situation haben.

Ihr Nutzen



Michael Kolbitsch

Michael Kolbitsch, Ingenieur für Maschinenbau, ist freiberuflicher Berater für betrieblichen Umwelt- und Arbeitsschutz in Unternehmen. Darüber hinaus arbeitet er als Auditor und Dozent. Er berät vor allem Unternehmen im Sozial- und Gesundheitswesen, im Maschinenbau sowie in der Papier- und Druckindustrie.

Ihr Experte

Daran erkennen Sie einen meldepflichtigen Unfall



Zunächst einmal wird ein Unfall – meldepflichtig oder nicht – durch den Gesetzgeber von einer Krankheit unterschieden. Den Unfall definiert das Sozialgesetzbuch (SGB) VII folgendermaßen: „... ein plötzlich eintretendes, mit der versicherten Tätigkeit im ursächlichen Zusammenhang stehendes Ereignis, das zur Schädigung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit des gesetzlich versicherten Arbeitnehmers führt.“ Mit anderen Worten: ein Unfall ist – im Gegensatz zur Krankheit – zeitlich begrenzt.

Arbeits- und Wegeunfall

Desweiteren unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Arbeits- und Wegeunfall. Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, der sich am Arbeitsplatz oder auf dem Dienstweg ereignet. Der Wegeunfall ist ein Unfall, der sich zwischen der Wohnung des Beschäftigten und seinem Arbeitsplatz ereignet.

Beide Unfallarten – Arbeitsunfälle als auch Wegeunfälle – müssen im Betrieb dokumentiert werden. Aber bestimmte Unfälle muss der Unternehmer bzw. der zuständige Bevollmächtigte im Betrieb (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied) beim zuständigen Unfallversicherer anzeigen (§ 193 SGB VII). Meldepflichtig sind:

- Unfälle mit unmittelbarer Todesfolge,
- Unfälle mit einem Verletzten, der in Folge des Unfalls entweder stirbt oder für mehr als 3 Tage vollständig oder teilweise arbeitsunfähig ist.

Die Anzeige beim Unfallversicherer: Fakten, richtiges Verhalten, Tipps

Unfall rechtssicher anzeigen
Ihr Unternehmen muss den meldepflichtigen Unfall binnen 3 Kalendertagen – nicht Arbeitstagen – nach dem Ereignis beim zuständigen Unfallversicherungssträger anzeigen (§ 193 Abs. 1 SGB VII).

WICHTIG: Als erster Kalendertag gilt der Tag nach dem Unfall, nicht der Unfalltag selbst. Wochenenden und Feiertage müssen Sie bei der 3-Tage-Regelung berücksichtigen und mitzählen.



Der Unfall muss unbedingt schriftlich, also „ordentlich“, gemeldet werden. Unternehmer bzw. der Verantwortliche sowie Betriebsrat bzw. Personalrat unterschreiben die Anzeige. Das folgende Beispiel zeigt, welche Informationen die Unfallanzeige haben muss.

1 Name und Anschrift des Unternehmers		UNFALLANZEIGE	
3 Empfänger		2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungssträgers	
4 Name, Vorname des Versicherten		5 Geburtsdatum	
6 Straße, Hausnummer		Postleitzahl	
7 Geschlecht		8 Staatsangehörigkeit	
<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	9 Leiharbeiternehmer	
10 Auszubildender		11 Ist der Versicherte	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> Ehegatte des Unternehmers <input type="checkbox"/> mit dem Unternehmer verwandt <input type="checkbox"/> Gesellschafter/Geschäftsführer	
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für		13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Fortsetzung

Fortsetzung

14 Tödlicher Unfall	15 Unfallzeitpunkt			16 Unfallort (genaue Orts- und Straßengangabe mit PLZ)		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Tag	Mo- nat	Jahr	Stun- de	Minu- ten	
17 Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)						
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen						
18 Verletzte Körperteile						
19 Art der Verletzung						
20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses						
22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten			24 Seit wann bei dieser Tätigkeit			
Beginn		Stun- de	Mi- nute	Ende	Stun- de	Minute
23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als			Monat		Jahr	
25 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?						
26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt?			Tag		Monat	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später am						
27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen?			Tag		Monat	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am						
28 Datum						
Unternehmer/ Bevollmächtigter		Betriebsrat (Personalrat)		Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)		

Sie als Sifa und auch der Betriebsarzt werden darüber informiert, dass der Unfall gemeldet wurde.

Bei tödlichen Unfällen, Massenanfällen und sonstigen schweren Unfällen sind die Versicherungsträger und die zuständigen Behörden sofort zu informieren. Diese Benachrichtigung können Sie telefonisch erledigen, denn für diese wichtige Information ist die Schriftform nicht vorgeschrieben.

WICHTIG: Neben den beschriebenen Unfällen müssen

Sie alle Vorfälle melden, die zu einer Entschädigungszahlung führen. Das ist der Fall, wenn Beschäftigte unter so schweren Unfallfolgen leiden, dass die Erwerbsfähigkeit auch nach der 13. Woche nach dem Unfall um mindestens 20 Prozent gemindert wird.



Diese Stellen/Personen erhalten Unfallanzeigen

- Die Unfallanzeige sendet Ihr Unternehmen dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu. Dass ist entweder
- die gewerblichen Berufsgenossenschaft,
 - die Unfallkassen des Bundes und der Länder
 - oder die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

4 bis 5 Exemplare

Sie senden dem Unfallversicherer 2 Exemplare der Unfallanzeige. Eine Anzeige behält Ihr Unternehmen für die betriebsinterne Dokumentation. Auch der Betriebsrat/Personalrat bekommt ein Exemplar der Anzeige.

Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, muss zudem eine Durchschrift der Anzeige der zuständigen Landesbehörde übersendet werden,

- z. B. dem Gewerbeaufsichtsamt
- oder dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz
- bzw. der zuständigen Bergbaubehörde (bei bergbehördlicher Aufsicht).